

Susanne LEPSIUS, München

Bartolus von Sassoferrato – (Privat-)Leben und Werk

Bartolo of Sassoferrato – (Private) Life and Publications

For Bartolo of Sassoferrato, as for any other premodern author, it is rather difficult to establish a clear picture of his private life. Centuries of historiography have delved deeply into the scarce remaining archival material, which allows for some conclusions on his biography. Nevertheless, Bartolo as a person remains behind the curtain of his publications. Therefore, this article focuses on important places (Sassoferrato, Todi, Bologna, Pisa and Perugia) which provided the practical background and allowed for political experiences upon which he would draw in many of his juridical writings. Topics such as the property rights of the Franciscan Order, the role and competencies of the medieval emperors and questions of a republican city government obviously were inspired by his personal experiences and prove to be a pivotal line of thought in his various writings.

Keywords: *consilia – Franciscan Order – Imperial diets – Italian city-government – Medieval emperors – political tracts – summary procedure – trademarks*

1. Bartolus-Bilder

1.1. Biographien

Die hohe Autorität, die Bartolus von Sassoferrato als einer der wichtigsten Juristen der sog. Schule der Kommentatoren genoss („*nemo iurista nisi bartolista*“), zog bereits im Zeitalter des juristischen Humanismus das Interesse von Biographen auf sich. 1520 erschienen die von Thomas Diplovatatus kuratierten Biographien wichtiger Juristen. Seine Juristenbiographien gehen zeitlich also dem berühmten Werk Vasaris zu den

Künstlerbiographien¹ voraus, die oft als ein charakteristisches Werk des Renaissance-Humanismus gesehen werden, weil nun das geniale Individuum – also der Künstler hinter dem großen Werk – im Mittelpunkt steht. In Diplovatatus' „*Liber de claris iuris consultis*“ nimmt die Biographie des Bartolus einen zentralen Platz ein.² Darüber hinaus annotierte Diplovatatus eine frühe Druckausgabe der „*Opera omnia*“ des Bartolus, in denen er neben Querverweisen innerhalb des umfangreichen Werks des Bartolus auch auf biographische Notizen aufmerksam machte.³ Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts verfasste Giovanni Battista Lancellotti eine

¹ VASARI, *Le vite de' più eccellenti architetti*.

² DIPLOVATIUS, *Liber de claris iuris consultis* 283: „*Bartolum etiam in iure civili fuisse principem quis negabit? Huius dictis semper inest fere clarissima veritas et re ipsa patet [...] intrepide sua scripta curamus habere, scire et imitari, quia bonus bartolista bonus legista et iurista censendus*“.

³ CORTESI, *Intorno all'edizione di Bartolo* 372.

„Vita Bartoli“, in der er bereits Abschriften von Archivalien, etwa Privilegienurkunden oder auch das Testament des Bartolus in Abschrift veröffentlichte.⁴

In seiner ausführlichen Biographie mittelalterlicher Juristen als Vorgänger der modernen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts akzentuierte dann Friedrich Carl von Savigny erneut das Werk des Bartolus und bewertete seine Beiträge zur mittelalterlichen Rechtswissenschaft deutlich positiver⁵ als es seiner allgemein eher zurückhaltenden Haltung gegenüber der von ihm nicht so hoch geschätzten Epoche der „Postglossatoren“ entsprach. Die umfangreichsten wissenschaftlichen Biographien zu Leben und Werk des Bartolus von Sassoferrato legten im 20. Jahrhundert der Niederländer van de Kamp⁶ und der Italiener Treggiari⁷ vor. Zum 600. Todestag⁸ wie zum 700. Geburtstag⁹ des Bartolus erschienen Konferenzbände, die einzelne charakteristische Aspekte des Werks des Bartolus in arbeitsteiliger Fokussierung auf einzelne, meist dogmatische Fragen in den Blick nahmen. Eine umfangreiche Werkbiographie legte in jüngerer Zeit Mari vor, in der er Themenfelder und typische Blickwinkel auf seine Zeit anhand der Kommentare des Bartolus rekonstruiert¹⁰ und dabei nicht mit Kritik an Editionen der Traktate und kleinerer Schriften

unseres Autors spart. Diese Forschungsbände orientierten sich an den biographischen Eckdaten dieses Juristen obwohl die genauen Lebensdaten alles andere als exakt gesichert¹¹ sind, wie dies auch für die meisten anderen großen Autoren und Wissenschaftler des Zeitalters des mittelalterlichen *ius commune* zu vermerken ist. Selbst für seinen mindestens ebenso berühmten Schüler, Baldus de Ubaldis, lässt sich kein derart langanhaltendes und breitgefächertes Interesse der Forschung beobachten.¹²

Nicht zuletzt darf das Lemma „Bartolus von Sassoferrato“ weder in den üblichen allgemeinen historischen Lexika zum Mittelalter,¹³ noch in speziellen rechtshistorischen Lexika¹⁴ fehlen. Alle diese Beiträge verorten Bartolus zwischen Lokal-, Universitäts- und Dogmengeschichte und bilden damit in ihrer Vielfalt das Spannungsfeld ab, das auch der Tagung und dem Heft dieser Zeitschrift zugrunde liegt: Inwieweit können biographische Erkenntnisse, noch dazu bei der schlechten Überlieferungslage zu einem mittelalterlichen Juristen, dazu dienen, sein Werk besser zu verstehen? Oder: Kann man den Menschen überhaupt von seinem Werk trennen?

⁴ LANCELOTTUS, Vita Bartoli.

⁵ SAVIGNY, Römische Recht im Mittelalter VI, 137–184.

⁶ VAN DE KAMP, Bartolus de Saxoferrato.

⁷ TREGGIARI, Ossa di Bartolo.

⁸ Università degli studi di Perugia, Bartolo da Sassoferrato, Studi e documenti.

⁹ Es erschienen parallel zueinander mehrere Konferenzsammelbände: Centro italiano di studi sul basso medioevo, Bartolo da Sassoferrato nel VII centenario della nascita; CRESCENZI, ROSSI, Bartolo da Sassoferrato nella cultura; MECACCI, PANZANELLI FRATONI, Bartolo da Sassoferrato a Siena.

¹⁰ MARI, Libro di Bartolo.

¹¹ So plädiert KIRSHNER, Un parere di Bartolo 226, 243, dafür, von einem Todeszeitpunkt nach November 1358 auszugehen, weil er in einem *consilium* des Bartolus für Pisa einen namentlichen genannten Amtsträger identifiziert hat, der im Jahr 1358 noch im aktiven Dienst der Kommune Pisa stand. Erst aufgrund der ausführlichen Überlegungen von SAVIGNY, Römische Recht im Mittelalter VI, 510f. geht man überwiegend von einem Tod des Bartolus im November 1357 aus. Im gleichen Tagungsband geht MARI, Aspetti della vita quotidiana 680 aufgrund einer einzelnen Angabe in einer römischen Handschrift davon aus, Bartolus sei am 13. 7. 1358 beigesetzt worden. Noch später datierte Diplovatatus ohne weitere Quellenangabe, Bartolus sei am 13. 7. 1359 in Perugia verstorben, DIPLOVATATUS, Liber de claris iuris consultis 286, Z. 21.

¹² Zum Vergleich: Zum 600. Todestag von Baldus de Ubaldis, des Schülers von Bartolus, erschien lediglich ein Konferenzsammelband: FROVA u.a., VI Centenario della morte di Baldo degli Ubaldi (1400–2000).

¹³ KIRSHNER, Bartolo da Sassoferrato; LEPSIUS, Bartolus von Sassoferrato; WEIMAR, Bartolus (1980).

¹⁴ Vgl. nur: LEPSIUS, Bartolo da Sassoferrato; DIES., Bartolus de Saxoferrato; WEIMAR, Bartolus de Saxoferrato (2001).

1.2. Abbildungen

Sind die biographischen Notizen zu Bartolus bereits spärlich gesät und müssen aus den äußeren bekannten Details rekonstruiert werden, so ist die Zuschreibung einer halbwegs getreuen Abbildung zur Physiognomie unseres Juristen noch schwieriger. Denn die heute als Bilder des Bartolus bekannten Zeugnisse können schon aufgrund des großen zeitlichen Abstands ihrer Entstehungszeit zum Lebenszeitraum unseres Juristen keine Porträtähnlichkeit beanspruchen. Sicherlich kein lebensechtes Bild vermittelt das Frontispiz der letzten Auflage der „Opera omnia“ des Bartolus, die ihn mit römischer Adlernase im Halbprofil zeigt.



Abb. 1: Frontispiz Bartoli a Saxoferrato lucernae iuris, omnia quae extant opera, tom. I. In primam Digesti veteris, Venedig: Juntas 1603

Allerdings behauptet die erläuternde Graphik, das wahre Gesicht („vera effigies“) unseres Juristen abzubilden.

Möglicherweise realistischer ist ein Fresko in Urbino, das auch für die Tagung zur Tagung „Juristen als Menschen“ neben anderen Juristenbildern ausgewählt wurde und das sich auch in manchen Druckausgaben seiner „Opera omnia“ im Frontispiz findet.¹⁵ Denn es zeigt Bartolus deutlich rundlicher, fast schon pausbäckig. Das Bild scheint gut zu einer schriftlichen Notiz zu passen, dass Bartolus sein Essen abgewogen habe,¹⁶ was ihn entweder als körperbewusst-asketisch oder vielmehr als eine frühe Art von „weight-watcher“ erweisen würde.



Abb. 2: Justus von Ghent, Gemälde des Bartolus (ca. 1468–1475), Urbino, Palazzo Ducale, Studiolo des Friedrich von Montefeltro¹⁷

¹⁵ Etwa in der Ausgabe Venedig: Baptista de Torti 1520 und Venedig: Lucantonio Giunta 1580, Abbildungen reproduziert im Ausstellungskatalog: MECACCI, PANZANELLI FRATONI, Bartolo da Sassoferrato a Siena 232, 205.

¹⁶ Diese Aussage geht auf Ludovicus Pontanus zurück, wurde aber von Savigny ins Reich der Legende verbannt, SAVIGNY, Römisches Recht im Mittelalter VI, 152f. vgl. zum Ganzen: VAN DE KAMP, Bartolus de Saxoferrato 144; ausgehend von diesem Zitat etwa: CONDORELLI, Homo parve stature.

¹⁷ Siehe bereits: VAN DE KAMP, Bartolus de Saxoferrato Abb. IIIb, nach 296. Jetzt zum Vergleich mit einer neuen Zeichnung in Orvieto: BRUMANA, Bartolo e la musica 211, fig. 5.

Weitere Abbildungen, die sich zu Bartolus finden lassen,¹⁸ scheinen eher den Geschmack bzw. die Vorstellungswelt der jeweiligen Entstehungszeit zu spiegeln, als dass sie ein höheres Maß an Verlässlichkeit in Anspruch nehmen könnten. Allen Bildern gemeinsam ist, dass sie Bartolus entweder als Wissenschaftler inmitten einer Menge von Büchern und selbst einen Text verfassend zeigen, oder ihn der typischen Robe eines Juristen des *ius commune*-Zeitalters, also als Rechtspraktiker darstellen. Bartolus verband beide juristischen Tätigkeitsprofile in seiner Person,¹⁹ dennoch lassen sich die beiden Tätigkeiten nicht in ein und demselben Bild visuell festhalten. Bilder, die uns Heutigen als Medium womöglich als subjektiverer Einblick in das Privatleben eines Menschen nur allzu vertraut sind, und biographische Details über einen Menschen lassen sich in der Vormoderne auch kaum in Kontrast zum öffentlichen Wirken eines Juristen setzen, weil es mangels Privatheit auch keine Öffentlichkeit im heutigen Sinne gegeben haben dürfte.²⁰ Nicht zuletzt wird die geschilderte dünne Quellenlage dann vermutlich doch wieder dazu führen, dass man selbst für den berühmtesten Juristen des Zeitalters des *mos italicus* konstatieren muss: „Biographie wird zur Bibliographie“.

1.3. Aktuelles Interesse an Biographien

In merkwürdigem Kontrast zu diesen Befunden einer problematischen Quellenüberlieferung von Einzelheiten aus dem Privatleben steht das unverminderte Interesse an Juristenbiographien, das neben Anthologien internationalen Zuschnitts auch Speziallexika zu deutschen und europäischen Juristen hervorgebracht hat.²¹ Die jüngeren Lexika entfernen sich vom exemplarischen Charakter ihrer Auswahl und verfolgen einen enzyklopädischen Ansatz: Nicht mehr einige Juristenbiographien werden aufgenommen, sondern möglichst alle (wichtigen) Juristen, dies jedoch beschränkt auf einen nationalen Kontext.²² Hier zu nennen sind beispielsweise das „Dictionnaire des juristes français“²³ sowie das „Dizionario biografico degli giuristi italiani“.²⁴

Biographische Untersuchungen können sich kaum der Tendenz entziehen, innerhalb der Einzelbiographie wie auch in einer Zusammenstellung von Biografien, ihren Gegenstand im Sinne einer Heldengeschichte zu erzählen. Teilweise dienen neue biographische Sammelwerke dazu, bislang weitgehend unbekannte Persönlichkeiten zu erinnern und neue Genealogien zu begründen, wie es explizit bei den unterschiedlichen Frauenlexika der Fall ist, die das Bild eines „Männer machen Geschichte“ relativieren helfen sollen. Ob Frauen als Ju-

¹⁸ Weitere Abbildungen in: VAN DE KAMP, Bartolus de Saxoferrato, Anhang nach 296. Teilweise die bekannten Abbildungen wiederholend, teilweise um neue ergänzt, die aber keine größere Lebensnähe versprechen, sondern Ausdruck einer Bartolus-Verehrung sind, jetzt bei: MANCINI, *Habebat oculos veluti fixos*, Appendix nach 724.

¹⁹ Ausgiebig zu Bartolus als Rechtspraktiker, vor allem in Perugia: SEGOLONI, Bartolo e la civitas Perusina 639–671 (Verfassungsverhältnisse in Perugia im 14. Jh.); SEGOLONI, *Practica, practicus, practicare*.

²⁰ HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit 19.

²¹ STOLLEIS, *Juristen*. Dieses Werk ist bewusst knapp gefasst und versammelt Juristen aus der ganzen Welt, hat also den Zuschnitt einer Anthologie. KLEINHEYER, SCHRÖDER, *Deutsche und europäische Juristen*, erschien in erster Auflage 1976 und konzentrierte sich zunächst auf deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Seit der 4. Aufl. 1996 kam es zur Erweiterung auf europäische Juristen aus neun Jahrhunderten.

²² Wichtige Ausgangsüberlegungen zu den Auswahlproblemen und den Zielsetzungen einer biographischen Fragestellung im Vorfeld des bislang umfangreichsten nationalen Projekts, nämlich dem „Dizionario biografico degli giuristi italiani“ in zwei Bänden, aus der Feder des Gesamtherausgebers: BIROCCHI, *Repertori biografici recenti e storia del diritto* 653–655: „lo strumento biografico, in sostanza, dovrebbe aiutare a comprendere il rapporto tra dottrine, giuristi, ordinamento e società civile [...]“.

²³ ARABEYRE u.a., *Dictionnaire historique des juristes français*.

²⁴ BIROCCHI u.a., *Dizionario biografico dei giuristi italiani (XII–XX secolo)*.

ristinnen²⁵ oder ihre männlichen Kollegen im Mittelpunkt stehen: Der biographische Zugriff soll dazu dienen, überhaupt einen Zugang zur Rechtsgeschichte zu erhalten oder auch durch menschlich-sympathischere Züge einen gemeinhin als „staubtrocken“ geltenden Juristentypus einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. Eine Gemengelage dieser Erkenntnis- und Darstellungsinteressen bildete wohl auch den Anlass für diese Tagung.

Was jedoch als privat eingestuft wird und von einem öffentlichen, also professionellen Wirken von Juristinnen und Juristen abzugrenzen ist, fällt nicht leicht und muss auch epochenabhängig unterschiedlich beantwortet werden. Dies zeigt nicht zuletzt das mehrbändige Großunternehmen der „Great Christian Jurists“. Ohne diese Distinktion klar anzusprechen, möchten die Gesamt- und Bandherausgeber die Rolle der Religion für das Wirken ihrer Protagonisten erforschen. Auch zu Bartolus von Sassoferrato gibt es einen Beitrag.²⁶ Dabei scheinen die Herausgeber von der Prämisse auszugehen, dass in einer zunehmend säkularen Umwelt das Christentum aus dem öffentlichen Diskurs zu verschwinden droht, bzw. dass Religion Privatsache ist und eigentlich keinen Einfluss auf die neutrale Tätigkeit und strikte Gesetzesbindung von Juristen haben sollte, weshalb die religiösen, spezifisch christlichen Prägungen ans Licht gebracht werden sollen. Gerade für ältere Epochen ist diese Annahme für eine christliche Mehrheitsgesellschaft, für die öffentliche Religionsausübung selbstverständlich, wenn nicht sogar zwingend für die Berufsausübung war, unzutreffend. Die Religion eines Menschen war bis ins 19. Jahrhundert hinein gerade nicht Privatsache.

Im Lichte dieser vielschichtigen Problemstellungen möchte ich die Frage nach den privaten, menschlichen Zügen meines Juristen auf eine handhabbare und mir sinnvoll erschei-

nende Fragestellung zuschneiden: Welche die Biographie durchziehenden Charakteristika und welche einschneidenden biographischen Erfahrungen könnten für Bartolus der Anlass gewesen sein, sich bestimmten juristischen Themen praktisch wie wissenschaftlich intensiv zuzuwenden?

2. Bartolus von Sassoferrato (um 1314–nach 1357)

Zu Bartolus von Sassoferrato, zu seinem Leben und Werk ist bereits sehr viel geschrieben worden. Er darf weder in Lexika aller Art fehlen,²⁷ noch in den einschlägigen Handbüchern²⁸ der Rechtsgeschichte. Wie stets für einen mittelalterlichen Juristen fehlt es an den typischen Quellen, aus denen sich ein reicheres Bild der Biographie entwerfen ließe. Weder Briefe, noch Tagebücher oder gar eine Autobiographie sind von Bartolus erhalten. Alltagsschriftstücke, wie seine Promotionsurkunde die Bürgerrechtsverleihung und sein Testament – die für die Rekonstruktion seiner privaten Verhältnisse wichtig sind, jedoch nur in Abschriften überliefert sind – werden in der Forschung seit langem diskutiert, so dass sich an dieser Stelle das bekannte Bild nur unmaßgeblich fortentwickeln lassen wird. Es können daher im Folgenden nur einige biographische Daten aus dem Leben des Bartolus genannt werden, die helfen können, Schwerpunkte in seinem Werk zu erklären.

2.1. Familie

Bartolus stammt aus einer Bauernfamilie aus Venatura, in Umbrien. Sein Vater hieß Cecusde Bonaccursiis. Er ermöglichte seinem Sohn, zunächst nach Sassoferrato für eine Grundausbildung bei den Franziskanern zu gehen und dann mehrere Jahre lang an der Universität Bologna Rechtswissenschaft

²⁵ Aufgrund der sehr späten Berufung von Frauen auf juristische Lehrstühle konzentriert sich das wichtige Werk RÖWEKAMP, *Juristinnen*, auf Professionsjuristinnen, die sich bereits früher als die Wissenschaftlerinnen ihren Weg als Anwältinnen und Richterinnen erst erkämpfen konnten, liefert also eine Geschichte der „Ersten ihres Standes“.

²⁶ CONDORELLI, *Bartolo da Sassoferrato*.

²⁷ Vgl. oben Fn. 21–24.

²⁸ Neben den bereits zitierten Werken sei – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – bei den Handbüchern jedenfalls auf den einschlägigen Abschnitt bei LANGE, KRIECHBAUM, *Römisches Recht im Mittelalter II*, 682–733, sowie in CORTESI, *Il diritto nella storia medievale II*, 425–436; DERS., *Le grandi linee 385–389* hingewiesen.

zu studieren. Wie beides finanziert werden konnte, ist unbekannt.²⁹ Verheiratet war Bartolus mit Jacoba genannt Pellucia Bovarelli, mit der er vier Töchter und zwei Söhne hatte, die er in seinem Testament vom 14. Mai 1356 bedachte. Diese Kinder erreichten also bemerkenswerterweise trotz Pestzeiten³⁰ das Erwachsenenalter. Zwei der Töchter werden im Testament als verheiratet bezeichnet. Sie waren mit Juristen verheiratet.³¹ Nicht endgültig aufklären lassen dürfte sich, warum Bartolus einer seiner Töchter eine wesentlich üppigere Geldzahlung zusätzlich zu ihrer Mitgift (dos) aussetzte als der anderen.³² Mit größerer Zuneigung wird sich der Unterschied kaum erklären lassen, schon eher mit den Sitten der Zeit, überhaupt so große Mitgiften auszusetzen, um die Tochter nach einer möglichen Verwitwung finanziell abzusichern. Ob Bartolus jedoch die Tochter, die in eine vermögende Familie einheiratete, bereits standesgemäß mit einer üppigen Mitgift ausgestattet hatte und ihr daher nur noch einen kleineren Geldbetrag zuwenden wollte, oder umgekehrt derjenigen Tochter, die einen weniger begüterten Mann geheiratet hatte, eine lukrativere Zahlung aussetzte, damit sie besser versorgt war, wurde bislang in der Forschung nicht thematisiert. Dies könnte, wenn überhaupt, durch eine ge-

naue Analyse der Sozialverhältnisse der Familien in Perugia im 14. Jahrhundert geklärt werden.

Sicher ist jedoch, dass Bartolus – im Kontrast zu seinem Schüler Baldus – durch Bildung sozial aufstieg und es bei seinem Tod – wohl nicht zuletzt aufgrund seiner Gutachtentätigkeit³³ – aufgrund eigener Leistung zu einem ansehnlichen Vermögen gebracht hatte, über das er testamentarisch verfügen wollte.

2.2. Intellektuelle Biographie

2.2.1. Lebensstationen

Bereits auf dem Frontispiz des 17. Jahrhunderts (oben, Abbildung 1) sind die vier wichtigsten Orte, in denen Bartolus längere Zeit hindurch lebte, im Hintergrund dargestellt. Allein Todi, Spoleto und die Marken, in denen er als praktischer Jurist tätig war, fehlen.

- (1) Zunächst wuchs Bartolus in den Marken auf, nämlich in Sassoferrato, dem nächstgrößeren Ort von Ventura aus gesehen. Dort gab es zwar keine Universität, jedoch einen Franziskanerkonvent, in dem Bartolus das für einen Universitätsbesuch unver-

²⁹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse in seiner Herkunftsfamilie dürften eher bescheiden gewesen sein, anders als bei seinem Schüler Baldus de Ubaldis, der Sohn eines wohlhabenden Mediziners in Perugia war, vgl. mit Akzentuierung der unterschiedlichen biographischen Prägungen der beiden Juristen: LEPSIUS, Bartolus und Baldus.

³⁰ Die seit 1348/49 in Europa grassierende Pest scheint von Bartolus nicht als besonders einschneidendes Ereignis empfunden worden zu sein. Sie kommt nur an untergeordneter Stelle, im Zusammenhang mit Fristhemmungen für laufende Prozesse in seinem Werk vor, so im Kommentar zu D 41.2.12.1, vgl. LEPSIUS, Bartolus' Auseinandersetzung mit dem Digestum novum 620, Fn. 55; LEPSIUS, Bartolus von Sassoferrato und das europäische ius commune 319f. Auch vermerkte er in seinem Kommentar zu D 47.22.4, aufgrund der Pest sei auch an der Universität Perugia die Lehre vollständig zum Erliegen gekommen, vgl. den Hinweis bei MARI, Libro di Bartolo 592.

³¹ Von diesen spielte Nicolaus Alessandri eine besondere Rolle, weil er mehrere Werke des Bartolus, die dieser unvollendet hinterlassen hatte, fertigstellte und verbreiten half. Welche Zusätze dabei im Einzelnen von ihm stammten, beschäftigt nach wie vor die Forschung. Zu ihm: CALASSO, [CAPRIOLI], Bartolo da Sassoferrato 270.

³² TREGGIARI, Ossa di Bartolo 125–143. Santa war verheiratet mit dem doctor legum Giovanni di Nuccio di Pietro da Sassoferrato. Sie erhielt testamentarisch noch 500 Floren zusätzlich zu ihrer dos von 150 Floren. Die mit dem Juristen Nicolao Alessandri Tancredi da Perugia verheiratete Tochter Paula erhielt dagegen lediglich 200 Floren zusätzlich zu ihrer Mitgift vermacht – sie hatte bereits eine dos von 750 Goldfloren erhalten. Für die noch unverheiratete Tochter Paula bestimmte Bartolus, sie solle bei ihrer Verheiratung 700 Floren als dos erhalten.

³³ Neben den in den „Opera omnia“, Bd. 7, gedruckten consilia des Bartolus sind auch zahlreiche ungedruckte Gutachten in verschiedenen Sammelhandschriften überliefert, so dass insgesamt von rund 630 bekannten Gutachten des Bartolus auszugehen ist, vgl. LEPSIUS, Bartolus de Sassoferrato (CALMA) 106–151 und die seitdem von mir in einer Datenbank weiteren identifizierten Gutachten. Trotz dieser umfangreichen Gutachtentätigkeit blieb Bartolus damit deutlich hinter den rund 2.000 Gutachten zurück, die sein Schüler Baldus degli Ubaldis (1327–1400) im Lauf seines, allerdings deutlich längeren, Lebens verfasst hat.

zichtbare Latein lernte, ebenso wie die Grundkenntnisse in der aristotelischen Logik und Grammatik. Zeit seines Lebens erinnerte er dankbar die Begegnung mit zweien seiner Lehrer aus Sassoferato, den Minderbrüdern fra Pietro da Assisi³⁴ und fra Angelo da Perugia. Ob Bartolus im Franziskanerkonvent auch lebte, oder allmorgendlich von Venatura aus nach Sassoferato zur Schule lief, ist nicht bekannt.

- (2) In Perugia lernte er bei Cinus de Pistoia die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft und erwarb dort den Grad eines *baccalarius in iure*. Anschließend zog er, vermutlich mit Cinus, weiter an die Universität Bologna, wo er mit nur 21 Jahren zum *doctor legum* promoviert wurde.³⁵ Mit den Werken des Cinus setzte er sich in seinen späteren Texten intensiv auseinander. Obwohl Bartolus durchaus über kanonistische Kenntnisse verfügte,³⁶ verzichtete er auf einen kanonistischen Grad. Offenbar strebte er nicht an, in den Dienst der Amtskirche zu treten, sondern hatte eher eine juristische Karriere in einer der italienischen Stadtrepubliken vor Augen. Da eine Abschrift seiner Doktorurkunde erhalten ist, ist seine Prüfungskommission bekannt. Formal examiniert wurde er von Jacobus Butrigarius und Rainerius de Forlivio.
- (3) Nach dem Doktorgrad war Bartolus für nicht ganz genau bestimmbare Zeiträume in verschiedenen Städten als praktischer Jurist tätig. In Todi war er Assessor des Podestà, in Spoleto und Ancona findet

man ihn als einen der Juristen im Gefolge des Rektors,³⁷ also dem offiziellen Vertreter der in Avignon residierenden Päpste, der für diese landesherrliche Befugnisse im entstehenden Kirchenstaat ausübte. Mindestens zwei Episoden, die er in dieser Zeit als praktischer Jurist erlebte, fanden Niederschlag im Werk des Bartolus. In einer von der Forschung mehrfach diskutierten Stelle, seinem Kommentar zu D 48.18.7, erwähnte er, er habe als Richter in einem Strafverfahren einen jungen Mann zu heftig foltern lassen, so dass dieser unter Folter gestorben sei. Eine aufgebrauchte Menschenmenge habe daraufhin den Gerichtssaal gestürmt, so dass sich Bartolus gezwungen sah, sich durch einen Sprung aus dem Fenster zu retten, wobei er sich eine Kopfverletzung zugezogen habe. Bartolus nutzt die Episode, um vor voreilig angeordneter Folter und deren nicht vorhersehbaren Folgen zu warnen.³⁸ Von manchen Stimmen als bloße Legende abgetan,³⁹ ging die italienische Forschung davon aus, es habe sich um eine wahre Begebenheit gehandelt. Ob sie sich allerdings wirklich in Bologna abgespielt hatte, wo Bartolus *iudex maleficiorum* gewesen sein soll und aufgrund dieses Foltervorkommnisses aus Bologna verbannt worden sei, erscheint fraglich.⁴⁰ Mir selbst scheint sehr plausibel, diese Begebenheit in Todi zu verorten, wo Bartolus gleich nach seinem Doktorat, mit Anfang 20 Jahren, ca. 1336 tätig war. Denn in Todi befindet sich der Hauptsaal im Podestà-Palast substantiell höher als das Straßenniveau, so dass man

³⁴ FORTINI, Pietro da Assisi.

³⁵ TREGGIARI, Ossa di Bartolo 93–99. Die Examensfeier fand im September 1334 in Bologna statt.

³⁶ CONDORELLI, Bartolo da Sassoferato 167–169; DERS., Bartolo e il diritto canonico.

³⁷ CALASSO, [CAPRIOLI], Bartolo da Sassoferato 643.

³⁸ Bartolus zu D 48.18.7: „Hoc accidit mihi quia dum viderem iuvenem robustum torsi illum et fere statim mortuus est.“

³⁹ SAVIGNY, Geschichte des römischen Rechts VI 145 meint wohl diesen Sachverhalt, wenn er von einer angeblichen 4-jährigen Verbannung des Bartolus wegen eines "ungerechten" Todesurteils ausgeht. Ohne Wertung schildert Treggiare, Ossa di Bartolo 17, dass im 19. Jh. aufgrund der Autopsie des Schädels von Bartolus im geöffneten Sarkophag eine Kopfverletzung klar erkennbar war, also die Folterepisode belegt sei. Gar nicht erwähnen die Folterepisode LANGE/KRIECHBAUM, Römisches Recht im Mittelalter II 686. PENNINGTON, Rezension, in: *Speculum* 80 (2005) 265 interpretiert die Worte von Bartolus in seinem Kommentar dahingehend, er sei somit aufgrund eigener Erfahrung völlig gegen eine Folter als prozessuales Instrument zur Geständniserzwingung gewesen.

⁴⁰ CALASSO, [CAPRIOLI], Bartolo da Sassoferato 641, der auf Diplovatatus verweist. In seiner jüngsten Studie geht MARI, *Libro di Bartolo* 238 nur ganz knapp auf diese Begebenheit ein, ohne sich mit der einschlägigen neueren Literatur auseinander zu setzen.

dort bei einem Sprung aus dem Fenster sowohl auf der Vorder- wie auf der Rückseite gehörig tief fällt. Außerdem findet sich in den Stadtstatuten von Todi ein längerer handgeschriebener, auf 1337 zu datierender Zusatz, in dem für Strafverfahren genaue Bestimmungen getroffen wurden, wie schwerwiegend Indizien sein mussten, bevor die Folterung eines Angeklagten zulässig sein sollte.⁴¹

Eine andere Begebenheit spielte sich in Nocera ab. Vom dortigen Bischof war Bartolus um ein Gutachten gebeten worden, ob man die Einwohner von Nocera kollektiv in Haftung zur Zahlung einer Geldstrafe nehmen konnte. Diese war über die Stadt verhängt worden, weil sie entgegen der statutenmäßigen Vorgaben einen Totschlag, der sich auf dem Gebiet von Nocera zugetragen hatte, nicht ordnungsgemäß bei den Obrigkeiten angezeigt, und damit die Strafverfolgung erschwert bzw. unterbunden hatte. Bartolus entwickelte zur Lösung des Problems verschiedene Fallgruppen, wendete also die scholastische Distinktionstechnik an,⁴² um unterschiedliche Szenarien zu entfalten. Er unterschied zwischen den Einwohnern insgesamt, die für die Strafverfolgung nur dann zuständig seien, wenn die Glocken geschlagen und damit alle zur Tatverfolgung aufgerufen waren, und den zuständigen Repräsentanten der Gemeinde, die primär für die Aufklärung von Todesfällen zuständig und bei einem Unterlassen vorrangig in Haftung zu nehmen waren.⁴³ In seinen späteren Kommentierungen ging er dann mehrfach auf die Fragen der Kollektivhaftung wegen Unterlassens ein.⁴⁴

Bei diesem Fall ebenso wie bei weiteren Gutachten des Bartolus, in denen es einen örtlichen Bezug zu Spoleto oder Todi gibt, muss allerdings offen bleiben, ob er diese bereits in seinen jungen Jahren als praktisch tätiger Jurist verfasste oder erst später, als Professor in Perugia, um die Erstattung eines Gutachtens gebeten worden war. Denn die Gutachten sind alle undatiert.

- (4) Ab Herbst 1339 wechselte Bartolus dann ganz zu einer Universitätslaufbahn über. Er war zunächst in Pisa als Assessor des Podestà tätig, bevor er an die dortige Universität berufen wurde. Die Hafenstadt Pisa musste für ihn – aus den gebirgigen Marken bzw. den umbrischen Bergen kommend – eine unbekannte Stadt in ungewohnter Landschaft sein. An der Universität traf er als Professor wieder auf seinen früheren Lehrer aus Bologna, Rainerius de Forlivo. Während dieser als arrivierter Kollege die Vorlesungen zum Codex und Digestum Vetus übernahm, kamen Bartolus als jungem Kollegen die Vorlesungen zum Digestum novum, dann auch zum Infortiatum zu, die extraordinarie gelesen wurden.⁴⁵ Im Digestum novum finden sich bekanntlich die am stärksten öffentlich-rechtlich, sowie strafrechtlich geprägten Materien des Corpus iuris civilis, die Bartolus besonders intensiv beschäftigten, sowohl in seinem umfangreichen Kommentar wie auch in einigen späten politischen Traktaten. Auf seine Pisaner Zeit lassen sich auch einige Repetitionen datieren, die überwiegend Teile des Digestum novum behandelten.⁴⁶

⁴¹ Dazu mit genaueren Nachweisen: LEPSIUS, Bartolus' Auseinandersetzung mit dem Digestum novum 622–628. Es dürfte sich um eine legislatorische Reaktion auf ein konkretes Vorkommnis handeln.

⁴² Generell zur scholastischen Methode und Distinktionstechnik bei Bartolus: BELLOMO, Bartolo da Sassoferrato 189f.

⁴³ Zum Gutachten selbst und einer Edition: LEPSIUS, Public Responsibility.

⁴⁴ MARI, Libro di Bartolo 89–100. Die meisten von Mari zusammengetragenen Stellen sind erneut aus den Kommentaren zum Digestum novum entnommen, wobei Mari jedoch nicht auf die wohl früheste Auseinandersetzung des Bartolus mit dem Problem, nämlich seinem Gutachten für die Stadt Nocera eingeht.

⁴⁵ BELLONI, Bartolo studente e maestro 563–566; LANGE, KRIECHBAUM, Römisches Recht im Mittelalter II, 91f. (Universität Pisa), 737–739 (Vorlesungen des Rainerius de Forli), 686f. (Vorlesungen des Bartolus von Sassoferrato).

⁴⁶ D 41.3.15 (im Alter von nur 26 Jahren); D 31.66.1. (a. 1341); D 45.1.4.1 (a. 1342) vgl. CALASSO, [CAPRIOLI], Bartolo da Sassoferrato 648; LEPSIUS, Bartolus de Sassoferrato (CALMA), s.v. „repetitiones“.

- (5) Offenbar zog es Bartolus jedoch wieder in vertrautere heimlich Gefilde zurück. Denn vermutlich im Herbst 1342 nahm er seine Lehrtätigkeit an der Universität Perugia, in Umbrien, auf. Er lehrte dort bis zu seinem Tod (wohl nach 1357) und verfertigte dort seine großen *lecturae* zu allen Büchern des *Corpus iuris civilis*, die ihn aufgrund ihrer Praxisnähe und seinen ausgeklügelten Distinktionen berühmt machen sollten. Angesichts seines frühen Todes mit unter 50 Jahren entfaltete er in diesen Jahren eine ungeheure Produktivität. Neben seiner Vorlesungstätigkeit, auf der die großen Kommentare beruhen, stammen die meisten Repetitionen und Traktate aus seiner Perusiner Zeit. Welche Gutachten aus seiner Pisaner und welche aus seiner Perusiner Zeit stammen, wird sich nicht mit

letzter Sicherheit bestimmen lassen. Soweit manche Gutachten einen Ortsbezug in der Toskana aufweisen, spricht manches dafür, dass er diese während seiner Zeit in Pisa verfasste. Allerdings könnte man ihn auch von der Toskana aus brieflich in Perugia um seinen Rat gefragt haben. Ob es sich bei der Erstattung von Gutachten um eine private Angelegenheit handelt oder diese durch das Amt veranlasst war, ist für das Spätmittelalter eine ebenso heikle Frage wie heute. Jedenfalls wird man den Gutachten des Bartolus keine für seine Biographie stärker relevanten Informationen abgewinnen können als seinen sonstigen Texten.

Die Stadt Perugia verlieh jedenfalls Bartolus, gemeinsam mit seinem Bruder, im Jahr 1348 das Bürgerrecht, was Bartolus ehrte und ihn mit großem Stolz erfüllte, so dass er mehrfach in seinen Kommentaren darauf Bezug nahm. Die Kommune Perugia wollte wohl durch die Verleihung verhindern, dass Bartolus sich womöglich noch einmal anders wohin berufen ließ.⁴⁷ Seine eigene Einbürgerung dürfte Bartolus auch bewegen haben, in seinem ausgiebigen Kommentar zum *Digestum novum* (D 50.1.1) über eingeborene Bürger (*cives originarii*) und durch Rechtsakt eingebürgerte Bürger (z.B. *cives ex privilegio*) zu reflektieren.⁴⁸ Er vertrat dabei die bemerkenswert moderne Ansicht, dass auch das Bürgerrecht qua Geburt keinesfalls natürlich und damit höherrangig gegenüber den anderen Arten des Erwerbs sei, weil das Bürgerrecht als solches über eine Konstruktion, nämlich die Gründung eines Gemeinwesens, erst geschaffen werde. Daher seien beide Arten des Erwerbs des Bürgerrechts – durch Geburt oder durch einen Einbürgerungsakt – gleichwertig. Auch seine Überlegungen, ob man – aus einem kleinen Dorf stammend – das Bürgerrecht in der nächstgrößeren Kommune erhalte,⁴⁹ könnten von seiner eigenen Herkunft aus dem Dorf Venatura bei Sassoferrato zumindest mitgeprägt gewesen sein.



Abb. 3: „Italien im 10. und 11. Jahrhundert“, in: F. W. Putzger, *Historischer Schulatlas*, Bielefeld 1942, 56. Farbige Markierungen S.L.: grün: Orte entlang des Tiber, an denen Bartolus während seiner Wanderung vorbeikam; rot: Orte, an denen Bartolus tätig war

⁴⁷ TREGGIARI, Ossa di Bartolo 148–150.

⁴⁸ Zur Lehre des Bartolus im Einzelnen: LEPSIUS, *Origo des Menschen* 131f. Nun auch MARI, *Libro di Bartolo* 69–88, 173 ausschließlich anhand der Kommentare des Bartolus.

⁴⁹ BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Commentaria super Codicem*; BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Commentaria in corpore iuris civilis* VI, ff. ad municipales, l. Origo, fol. 248b n. 13.

In Perugia wurde Bartolus auch mehrfach als Ratsmitglied gewählt und wirkte dort an verschiedenen Entscheidungen und Beschlüssen mit. Seine politische Tätigkeit in Perugia ist bislang noch wenig erforscht. Durch Archivstudien in Perugia dürften sich hier noch mehr Details, etwa Protokolle von Ratsbeschlüssen (*riformagioni*) an denen Bartolus beteiligt war, auffinden lassen. Im gebirgigen Perugia war der Anfang des 14. Jahrhunderts errichtete zentrale städtische Brunnen, der die Wasserversorgung aus den umbrischen Bergen sicherstellte, Ausdruck des Bürgerstolzes.⁵⁰ Mit Fragen von Wasserversorgung und -zuleitung war Bartolus daher bereits aus der Stadtpolitik vertraut, bevor er dann anhand seines Tiberspaziergangs sich für Flüsse und damit einhergehende Rechtsfragen interessierte.

2.2.2. Leitthemen

Neben den wichtigsten Orten sollen auch einige Themen, die das Werk des Bartolus durchziehen, vorgestellt werden, bei denen besonders deutlich ein Bezug zur Biographie des Bartolus von ihm selbst angesprochen wurde.

(1) Franziskaner

Im Franziskanerkonvent von Sassoferrato hatte Bartolus eine akademische Grundausbildung erhalten. Explizit nennt er seinen Lehrer Pietro de Assisi, bei dem er lateinische Grammatik lernte und Guido da Perugia, der ihm die Grundlagen der Geometrie vermittelte. Seine Geometriekenntnisse verwendete Bartolus dann in seinem Traktat zu Anschwemmungen und dem darauffolgenden Inseltraktat, um mit Hilfe von Zirkelschlägen die Eigentumsverhältnisse der Anrainer eines Flusses zu bestimmen, in dessen Mitte plötzlich eine Insel aufgetaucht war. Im Vorwort zu seinem aus drei Teilen bestehenden „*Tractatus Tiberiadis*“

thematisierte Bartolus, wie ungebrauchlich es für Juristen sei, solche geometrischen Figuren einzufügen, weshalb er sich dies erst zuge- traut habe, nachdem ihm im Traum ein junger Mann erschienen war, der ihm zuredete, diese Technik zu verwenden.⁵¹ In der Tat verzichten die meisten späteren Handschriften dieser Texte auf ein genaues Abzeichnen der Figuren. Nur in wenigen, meist wohl nahe am Original stehenden Handschriften sind diese Zeichnungen, teilweise auch mit farbigen Markierungen, exakt wiedergegeben worden.⁵²

Einen sehr umfangreichen Traktat verfasste Bartolus zum Eigentum der Franziskaner und insbesondere zur Frage, wie man rechtsgültig einem Franziskanerkonvent testamentarisch eine Zuwendung machen könne. Bartolus greift mit seinem um 1354 entstandenen Text das seit dem frühen 14. Jahrhundert höchst kontrovers diskutierte Problem auf, ob die Franziskaner als Gemeinschaft wie als Einzelne aufgrund ihres radikalen Armutsgelübdes eigentums- und rechtsfähig sein könnten. Die Franziskaner hatten für sich als Orden Eigentum wie Besitz abgelehnt und sogar den *ususfructus* an Grundstücken ihrer Konvente zurückgewiesen. Allein den bloßen Gebrauch (*usus*) wollten sie in Anspruch nehmen. Eigentum und Besitz an Grundstücken, Gebäuden und Ausstattung sollten ihrer Auffassung nach der Kirche, vertreten durch den Papst, zustehen. Auf die heftigen politischen Auseinandersetzungen der Franziskanerobservanten gegen Papst Johannes XXII. im sog. theoretischen Armutsstreit ging Bartolus nur teilweise ein. In seinem „*Tractatus de fratribus minoribus*“ argumentierte er dagegen auf der Kompromissformel der Konventualen.⁵³

Nachdem er die juristischen Fragen zur Vermögensfähigkeit der Franziskanerkonvente geklärt hatte, legte Bartolus in seinem Testament von 1356 fest, er wolle entweder im Franziskanerkonvent in seinem Stadtteil S. Susan-

⁵⁰ WALTHER, Wasser in Stadt und Contado.

⁵¹ CAVALLAR, *River of Law* 84, Z. 18–25.

⁵² Zeichnungen enthalten etwa die Handschriften München, BSB Clm 5462, fol. 25ra–40vb, München, BSB Clm 26669, fol. 127–141v; Città del Vaticano, Città del Vaticano, lat. 2660, fol. 171r–180v; Città del Vaticano BAV Chigi E.VII.212, fol. 79ra–99r. Vgl. nun CAVALLAR, *River of Law* 119–129 (farbige Reproduktion der Originalzeichnungen anhand der Leithandschrift seiner Edition, Città del Vaticano, BAV Barb. lat. 1398, fol. 162v seq.).

⁵³ Zum Ganzen, einschließlich den wichtigsten Etappen des sog. theoretischen Armutsstreits zwischen Papst Johannes XXII. und den Franziskanerspiritualen siehe BARTOCCI, *Ereditare in povertà* 108–112; BARTOCCI, *Minorum fratrum sacra religio* 368–371.

ne in Perugia oder im Franziskanerkonvent in Sassoferrato beigesetzt werden. Der sog. *fabrica* beider Konvente wendete er ein Legat von 25 Pfund zur Gebäudeunterhaltung zu.⁵⁴ Im Vergleich zu den Summen in Gold, die er seinen Töchtern und seiner Nichte zusprach, nehmen sich diese Beträge in Pfund Silber jedoch geradezu franziskanisch bescheiden aus. Aus seiner testamentarischen Verfügung lässt sich auch entnehmen, dass er wohl regelmäßig zwischen Perugia und Sassoferrato hin und her reiste, womöglich auch in beiden Städten ein Haus besaß.

(2) Recht und Politik in den italienischen Stadtkommunen

Bartolus war nicht nur ein stolzer Neubürger von Perugia, sondern verglich dessen verfassungsrechtliche Situation auch mit anderen Kommunen in der Toskana und seinem Umland. In den drei politischen Traktaten, die er um 1355 verfasste,⁵⁵ erörterte er zunächst, welche Regierungsform die beste sei. Er griff dabei auf die aristotelischen Kategorien der Monarchie, Aristokratie sowie der Volksherrschaft (*regimen ad populum*) zurück, obwohl diese den Juristen nicht geläufig seien.⁵⁶ Mit dem Rückgriff auf außerjuristisches Wissen, sei es die „*Politica*“ des Aristoteles oder die Geometrie zur Verteilung von neu entstandenen Inseln, mutete Bartolus seinen Lesern einiges zu. Er schien aber auch ein Interesse zu haben, interdisziplinär zu arbeiten, also klassisches Wissen der Artistenfakultät für seine Fragestellungen fruchtbar zu machen. Ob Bartolus sich den „neuen“ Aristoteles, um dessen Übersetzung ins Lateinische sich durchweg Franziskaner wie Wilhelm von Moerbeke verdient gemacht hatten, ebenfalls schon in seinen frühen Jahren im Franziskanerkonvent erschlossen hat-

te oder sich diesen Text durch Eigenlektüre in reiferem Alter erschloss,⁵⁷ lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Allerdings interessierte sich Bartolus nicht für den in der Antike in diesem Kontext durchweg diskutierten sog. Kreislauf der Verfassungen und kaum für die Entartungsformen der drei Grundtypen, sondern entwickelte ein ganz eigenes Modell der jeweils angemessenen Herrschaftsform je nach Größe eines Gemeinwesens. Für große Gemeinwesen wie das Imperium sei am besten die Monarchie geeignet, für echte Großstädte – hier nennt Bartolus Venedig und Florenz – sei dies die Aristokratie. Lediglich für kleinere Kommunen wie seine Heimatstadt Perugia, deren Größe er als „optimal“ bezeichnet, sei dies die Volksherrschaft.⁵⁸

Allerdings erörterte er sodann die häufigen Parteikämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen in den Kommunen Mittel- und Norditaliens, die sich bisweilen unversöhnlich gegenüber ständen. Die Parteienamen ständen dabei nicht durchweg für das gleiche inhaltliche Programm als papst- bzw. kaisertreu, sondern unterschieden sich ebenfalls von Gemeinwesen zu Gemeinwesen. Bartolus lobt dabei Todi, weil dort aufgrund einer gelungenen paritätischen Beteiligung beider Fraktionen eine Gemeinwohlorientierung möglich sei,⁵⁹ und sieht erneut auch in Perugia sein Ideal verwirklicht.⁶⁰

Am Horizont beschreibt Bartolus jedoch die Gefahr des Übergangs von gewählten Regierungämtern zur Tyrannis – dies ist also die einzige Entartungsform, die er anspricht. Dabei unterschied er zwischen Tyrannen, die bereits illegitim an die Herrschaft gekommen seien (*tyrannus ex defectu tituli*), und sol-

⁵⁴ TREGGIARI, Ossa di Bartolo 148f.

⁵⁵ Es handelt sich um die Traktate „*De insula/De alluvione/De alvo*“, „*De regimine civitatis*“, „*De Guelfis et Ghibellinis*“ sowie „*De tyranno*“. Eine lateinisch-deutsche Fassung der vier im folgenden vorgestellten Traktate samt der in Bezug genommenen Allegationen durch mich ist in Vorbereitung (Arbeitstitel: Bartolus von Sassoferrato. Herrschaftsbegründung und Herrschaftsbegrenzung aus republikanischer Sicht).

⁵⁶ WALTHER, *Verbis Aristotelis non utar* 118–122.

⁵⁷ Zur Bibliothek des Bartolus, die aus insgesamt 54 Bänden bestanden haben soll, nämlich 30 zum römischen und kanonischen Recht und 24 zur Theologie, vgl. VAN DE KAMP, *Bartolus de Saxoferrato* 137; zu den von Bartolus besessenen und geschriebenen Büchern sowie zum Verbleib der Handschriften mit seinen eigenen Texten nun: COLLI, *La biblioteca di Bartolo*.

⁵⁸ WALTHER, *Der gelehrte Jurist* 164.

⁵⁹ BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Tractatus de Guelphis et Gebellinis* 131, Z. 12–14.

⁶⁰ WALTHER, *Der gelehrte Jurist* 161.

chen, die erst während und aufgrund ihrer Amtsführung als tyrannisch zu qualifizieren seinen (*tyrannus ex exercitio officii*). Sein letzter politischer Traktat („*De tyranno*“) darf insbesondere deshalb als besonders originell gelten, weil er als Jurist argumentiert und sich daher einerseits für beweisrechtliche Fragen, wie man erkennen könne, ob eine Herrschaftsform bereits eine Tyranis sei, interessiert, wie auch dafür, welche Rechtsfragen zu klären sind, wenn ein früher tyrannisches Regime wieder durch eine am Gemeinwohl orientierte Kommune abgelöst wird. Ein Widerstandsrecht einzelner Bürger oder Amtsträger gegen einen Tyrannen erörtert Bartolus dagegen nicht. Vielmehr hofft er, dass der Kaiser während eines Italienzugs einen derartigen Tyrannen absetzen würde.⁶¹ Konkrete Beispiele für tyrannische Regime in Italien spricht Bartolus vorsichtigerweise nicht an. Der Sache nach dürfte er die Signorien gemeint haben, die sich allerorten im 14. Jahrhundert, teilweise auch nur übergangsweise, etablierten.⁶²

Eingekleidet sind diese drei Traktate in eine Wanderung entlang des Tibers, die Bartolus eines Tages von Perugia nach Rom unternahm, um sich von den Anstrengungen des Vorlesungsbetriebes zu erholen, wie er im Proömium zu dem ersten Traktat „*De alluvione*“ über die Flußanschwellungen, schrieb. Um die Eigentumsverhältnisse an neu entstandenen Flussinseln und an Grund-

stücken angeschwemmtem Land, samt Bäumen, zu klären, verwendete er die bereits erwähnten geometrischen Zeichnungen,⁶³ zu denen ihn ein ihm Traum erschienener junger Mann ermutigt hatte (siehe oben S. 315, bei Fn. 42). Am Ziel seiner Wanderung, Rom, angekommen, musste er feststellen, es wimmelte von Tyrannen in jedem Stadtteil, weshalb die ewige Stadt mit ihren vielen Köpfen einem (politischen) Monster gleiche.⁶⁴

Sein waches Auge für die politischen Verhältnisse seiner Zeit, aber auch sein im Einleitungsteil zu den politischen Texten geschildertes Bedürfnis nach Erholung in der Natur, bei einer Wanderung, weisen Bartolus mindestens ebenso sehr als „modernen“ Menschen der Renaissance aus, wie den aufgrund seiner Erstbesteigung des Mont Ventoux hierfür gefeierten Petrarca.⁶⁵

(3) Die Rolle der spätmittelalterlichen Kaiser

Das Kaiseramt bildete für Bartolus im Tyrannen-Traktat Scharnier und Eckstein der Rechtsordnung für die Wiederherstellung der republikanischen Verhältnisse in den oberitalienischen Stadtstaaten. Mit den Kompetenzen und dem Eingreifen spätmittelalterlicher Kaiser in Reichsitalien⁶⁶ hatte Bartolus mehrmals in seinem Leben auch außerhalb der akademischen Lehre zu tun.

⁶¹ BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Tractatus De tyranno* 202, 549–552.

⁶² Die Signorien des 14. Jahrhunderts finden in jüngerer Zeit besondere Aufmerksamkeit in der italienischen historischen Forschung, vgl. ZORZI, GRILLO, *Signorie italiane e modelli monarchici. Secoli XIII–XIV*. Dabei betonen die Beiträge durchweg eine größere Kontinuität und allmähliche Übergangsformen zwischen Republik und Signorie. Im Vergleich zu den klaren den Kategorien des Bartolus und aus juristisch-verfassungshistorischer Sicht ist eine derartige Verwischung der Grenzen zwischen den Herrschaftsformen jedoch eine fragwürdige Entdifferenzierung der beiden unterschiedlichen politischen Systeme.

⁶³ FROVA, *De fluminibus de Bartolo da Sassoferrato*.

⁶⁴ BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Tractatus De regimine civitatis* c. 1, 152, Z. 71–79: „*Quid enim, si quis videret unum corpus habens unum caput commune debile et multa alia capita communia fortiora illo et invicem sibi adversantia? Certe monstrum esset. Appellatur ergo hoc regimen monstruosum. Hoc enim divina permissione factum et, ut ostendat quod omnis gloria mundi caduca est. Civitas Romana caput morum, caput politiarum, ad tantam monstruositatem circa sui regimen venit, quod verius dici potest quod non est regimen nec regiminis formam habet*“.

⁶⁵ Zu Petrarcas Besteigung des Mont Ventoux und deren unterschiedlichen Deutungen seit Alexander von Humboldt und Jacob Burckhardt, siehe STIERLE, *Francesco Petrarca* 318–343.

⁶⁶ Vgl. zum Begriff: LEPSIUS, „Reichsitalien“.

a) Am Ende seiner Tätigkeit als Assessor des Podestà in Pisa⁶⁷ und kurz vor Aufnahme der Vorlesungstätigkeit an der Universität im Oktober finden wir Bartolus als einen amtlich herbeizitierten Zeugen (*testis rogatus*) des Podestà. Zu bestätigen war ein korrektes Transsumpt aus der Verurteilung der aufständischen Stadt Brescia vom 1. Oktober 1311. Wer die Abschrift 28 Jahre nach der erfolgten Verurteilung anfertigen ließ, ist leider unbekannt. König Heinrich VII. hatte verschiedene Städte und Einzelpersonen als Rebellen verurteilt, weil sie ihn während seines Italienzuges militärisch nicht unterschützt hatten. Nach dem plötzlichen Tod Kaiser Heinrichs verblieb das sog. Reichsarchiv in Pisa zurück,⁶⁸ so dass im Jahr 1339 ein Auszug daraus angefertigt werden konnte. Bartolus musste also Wort für Wort den Originalwortlaut 28 Jahre alten Strafurteils mit der Abschrift gegengelesen haben, bevor er diese als korrekt bestätigen konnte.⁶⁹ Damit kam er ein erstes Mal mit dem politischen Eingreifen, allerdings eines bereits verstorbenen, Kaisers in Kontakt. Erneut

geht er in seiner Kommentierung zum *Digestum novum*, das er in Pisa dann lehrte, auf die Zerstörung von Brescia aufgrund der Verurteilung durch König später Kaiser Heinrich VII ein.⁷⁰ Auch andere Städte der Toskana hatten ihm zufolge aufgrund der kaiserlichen Verurteilung ihre *civilitas*, also den Status von römischen Bürgergemeinden, verloren, weshalb ihre Einwohner keine Bürger nach römischen Rechts seien, sondern bloße Vagabunden.⁷¹

b) In seiner Kommentierung zum *Digestum novum* erörtert er die grundsätzliche Stellung anderer Völker und Reiche zum mittelalterlichen Kaiser und Recht. Während Griechen, Tartaren und Sarazenen auswärtige Völker seien (*populi extranei*), bei denen daher auch nicht die Vergünstigungen des römischen Rechts wie das *postliminium* greifen, blieben die Könige von England und Frankreich römische Bürger, und könnten selbst und ebenso ihre Bürger dieses geltend machen. Dies gelte selbst dann, wenn sie leugneten, Untertanen des Kai-

⁶⁷ Eine Richtertätigkeit als Assessor im Gefolge des Podestà in Pisa ist für das Jahr 1339 in der Forschung belegt: CALASSO, [CAPRIOLI], „Art. Bartolo da Sassoferrato“ 641; LANGE, KRIECHBAUM, *Römisches Recht im Mittelalter II* 686. Nicht bekannt in der Bartolus-Forschung ist dagegen die nachfolgend geschilderte Episode, bei der Bartolus als Urkundszeuge in Pisa amtierte.

⁶⁸ Zu den Juristen im Umfeld Kaiser Heinrichs VII. nun: ABEL, *Nur mit Papier, Feder, Wachs* 635–645.

⁶⁹ [Schwalm, ed.], *MGH Constitutiones IV/1* Nr. 689, 656, Fn. 1: „Que adschultatio, lectura, visio et exemplatio et autenticatio, decreti et auctoritatis interpositio facte fuerunt in presentia suprascripti domini Pis(anorum) potestatis <i.e. domini militis Tebaldi de Guarinis de Fabriano, S.L.> et eius decreto et auctoritate, ipso pro tribunali sedente in presentia infrascriptorum notariorum et testium, videlicet domini Barthali (sic!) de Saxoferrato iurisperiti et Antonii notarii quendam Antonii de Fabriano officialium predicti domini Pis(anorum) potestatis ad hec vocatorum et rogatorum. Actum Pisis in palatio Pis(ani) comunis [...] Dominice incarnationis anno millesimo trecentesimo quadragesimo, indict. octava, quarto Kalendas Octubris secundum cursum Pisanorum.“ Nach Florentiner Datierung bzw. im *stilus comunis* handelt es sich um den 28. 9. 1339. Der aus den Marken, nämlich Foligno, stammende Podestà Tebaldus hatte sich mit Bartolus von Sassoferrato und Antonius de Fabriano offenbar eine Equipe aus Landsleuten zusammengestellt. Bemerkenswert ist, dass Bartolus im Rahmen dieser praktischen Tätigkeit als Assessor lediglich als *iurisperitus* – und nicht als *doctor legum* oder als *professor* bezeichnet wird. Dies entsprach dem Stil, wie er auch in anderen toskanischen Akten der Zeit für die universitätsgelehrten Juristen im Dienst der Kommune verwendet wurde. Erst in der Mitte des Jahrhunderts finden sich dann der akademischen Titel *doctor* auch in den Prozessakten häufiger.

⁷⁰ Sehr knapp zum Ganzen: MARI, *Libro di Bartolo* 90, 734, Fn. 254. Bartolus selbst zu D 48.19.16.10, ff. de *poenis l. aut facta* § *nonnumqum* spricht ganz richtig davon, er habe das Urteil Kaiser Heinrichs VII. gesehen (*vidi sententiam*), denn dabei gewesen sein konnte er ja schon aufgrund seines Lebensalters nicht: BARTOLUS DE SAXOFERRATO, *Commentaria in corpore iuris civilis VI*, fol. 219va, no. 6: „Et ego *vidi sententiam diffinitivam* imperatoris Henrici quam dedit contra civitatem Brixie que fuit sibi rebellis qua dicebat illam civitatem esse *subijendam aratro* quam penam ex misericordia [...]“ (Hervorhebung S.L.). Als Urkundszeuge hatte er in der Tat intensiven Augenschein dieses bereits alten Urteils genommen.

⁷¹ Bartolus zu D 50.1.27.2, ff. ad *municipalem*, l. *Eius qui* § *Celsus*, BARTOLUS DE SAXOFERRATO, *Commentaria in corpore iuris civilis VI*, fol. 252ra, no. 4. Dazu auch MARI, *Libro di Bartolo* 173.

sers zu sein. Und sollten sie leugnen, dass der Kaiser dominus omnium sei, bedeute dies eine Häresie:

„[...] si quis diceret, dominum imperatorem non esse dominum et monarcham totius orbis, esset hereticus, quia diceret contra determinationem ecclesiae [...].“⁷²

An anderer Stelle, in seinem späteren Codex-Kommentar, führte Bartolus dann aus, der Kaiser sei zwar Herr der ganzen Welt, was aber nicht bedeute, dass er in alle Königreiche hineinregieren könne.⁷³

- c) Konkret traf Bartolus von Sassoferrato auf Kaiser Karl IV. auf dem Hoftag in Pisa (Mai 1355), als dieser frisch zum Kaiser gekrönt und auf dem Weg zurück von Rom nach Prag war. Bartolus erreichte dort als Gesandter Perugias die Bestätigung der alten Privilegien für Stadt und Bischof von Perugia,⁷⁴ die diese ebenfalls aufgrund ihrer Verurteilung als Rebellen durch Kaiser Heinrich VII. verloren hatten. Über diesen Erfolg im Rahmen seiner offiziellen Gesandtschaft hinaus erhielt Bartolus vom Kaiser auch persönliche Privilegien verliehen, die an diejenigen seiner Söhne erbrechtlich übergehen sollten, soweit sie ihrerseits den Grad eines doctor legum erwerben sollten. Dazu gehörte die Aufnahme als familiaris und consiliarius des Kaisers, das Recht Minderjährige unter seinen Studenten für volljährig zu erklä-

ren und nichteheliche Söhne unter seinen Studenten zu legitimieren. Diese Einzelpri- vilegien machten einen Teil dessen aus, was anderen italienischen Juristen im Rahmen einer Erhebung zu Hofpfalzgrafen zuteil wurde.⁷⁵ Nicht historisch verbürgt ist dagegen die Verleihung eines Wappens, das einen doppelschwänzigen böhmischen Löwen zeigte, an Bartolus. Er beschrieb jedoch in seinem Traktat zu den „Wappen und Warenzeichen“, dass er gesehen habe, wie anderen ein ähnliches Wappen verliehen worden sei. Dabei dürfte es sich um den Paduaner Juristen Jacobus de Sancta Croce gehandelt haben.⁷⁶

Hintergrund für diese persönliche Verlei- hung weiterer Vorrechte dürfte gewesen sein, dass Bartolus zum Hoftag in Pisa seine umfangreiche Glossierung der beiden Ketzergesetze Kaiser Heinrichs VII. („Ad reprimendum“ und „Qui sint rebelles“) mitbrachte oder zumindest versprach, diese zu glossieren, und im Gegenzug zum consiliarius und familiaris seitens des Kaisers ernannt worden war und die schon geschilderten Privilegien erhalten hatte, wie er selbst im Proömium festhielt:

„constitutiones [...] glossare volui ego Bartolus a Saxoferrato, civis perusinus, ut multa utilia quae in eis sunt, omnibus innotescerent, et etiam ad laudem divinae recordationis domini Henrici Imperatoris, ipsarum constitutionum aucto-

⁷² Bartolus zu D 49.15.24, ff. de captivis et postliminio, l. Hostes, BARTOLUS DE SAXOFERRATO, Commentaria in corpore iuris civilis VI, fol. 248v, no. 3. Zur Rolle des Kaisers im Denken des Bartolus knapp etwa WALTHER, Legitimität der Herrschaftsordnung 120f.; WALTHER, Verbis Aristotelis non utar 117f.

⁷³ Bartolus zu D 6.1.1.3, ff. de rei vindicatione l. i, § per hanc autem, BARTOLUS DE SAXOFERRATO, Commentaria super Digesto veteri, p. prima fol. 180va: „Ego dico quod imperator est dominus totius mundi vere, nec obstat, quod alii sint domini particulariter quia mundus est universitas quedam, unde potest quis habere dictam universitatem licet singule res non sint sue.“ Bartolus transponiert damit das alte Bologneser Schulproblem, ob der Kaiser „als Herr aller Dinge“ (dominus mundi) auch privatrechtliche Eigentumsbefugnisse über alle einzelnen Gegenstände habe oder lediglich über alle Dinge Jurisdiktionsbefugnisse ausüben könne, auf eine körperschaftlich-verfassungsrechtliche Ebene, nämlich auf das Verhältnis von imperium zu regna.

⁷⁴ Zur Gesandtschaft selbst, einschließlich der Kosten und der an Perugia verliehenen Privilegien BARTOLI LANGELI, PANZANELLI FRATONI, L'ambasceria a Carlo IV; BARTOLI LANGELI, PANZANELLI FRATONI, Ritorno degli ambasciatori 242–244.

⁷⁵ Als Beleg für das „entstehende“ Hofpfalzgrafenamt bezeichnet von WEIMAR, Bartolus (1980) 1500. Diese und ähnliche Rechte wurden von den spätmittelalterlichen Kaisern als sog. kaiserliche Reservatrechte, insbesondere in Italien, ausgeübt und, teilweise auch gebündelt im Hofpfalzgrafenamt an italienische Juristen verliehen, vgl. LEPSIUS, Die „iura reservata“.

⁷⁶ WEBER, Zeichen der Ordnung und des Aufbruchs 34. Zur Begegnung des Bartolus mit Kaiser Karl IV. auf dem Hoftag zu Pisa und den Fragen der Wappenverleihung an Bartolus bereits: LEPSIUS, Marchi di fabbrica 33, 54.

ris, avi illustrissimi domini d. Caroli iiii. Imperatoris, nunc regnantis, cui debito fidelitatis adstringor: quoniam me suorum consiliariorum et domesticorum numero aggregavit et me meosque posteros, quos legum doctores esse contingeret, legitimatioins, et concessionis veniae aetatis, aliisque privilegiis et gratiis decoravit.“⁷⁷

Aufgrund der Autorität des Bartolus in Juristenkreisen wurden diese beiden Konstitutionen aus dem Jahr 1313 dann schriftlich weit stärker verbreitet als irgendein anderes Kaisergesetz des Spätmittelalters, soweit es nicht Eingang in das *Corpus iuris civilis* gefunden hatte.⁷⁸

Vermutlich war Bartolus aufgrund seiner genauen Lektüre der Strafsentenz Kaiser Heinrichs VII. gegen Brescia anlässlich seiner Beurkundungstätigkeit der Bestrafung aufständischer Städte wegen Majestätsverbrechens derart fasziniert, dass er die nachträglich erlassenen Strafgesetze des Kaisers gegen Rebellen und das dabei anzuwendende summarische Verfahren detailliert kommentieren und dadurch an rechtsstaatliche Mindestanforderungen⁷⁹ knüpfen wollte.

3. Fazit

Es fällt schwer, klar zwischen der öffentlichen Tätigkeit des Juristen Bartolus von Sassoferrato und ihm als Privatmann zu unterscheiden. Insbesondere aufgrund seiner vielfältigen praktischen Tätigkeit als Richter wie als Gutachter und den dort gewonnenen Erfahrungen, wirkt vieles, was er in seinen gelehrten Kommentaren und Traktaten als Ausdruck eigener, biographischer Anschauung beschreibt, lebensnah; es wirkt nicht abstrakt, wie in vielen Veröffentlichungen von Rechtswissenschaftlern. Der Mensch Bartolus scheint in vielem recht deutlich greifbar und er wirkt als ein politisch denkender, wacher Zeitgenos-

se und als praktisch orientierter Jurist. Dennoch wurden alle hier zusammengetragenen Beobachtungen wieder in juristischen Texten von ihm selbst kondensiert. Seine biographischen Prägungen können also nur bestimmte Vorverständnisse bei seiner Themenwahl und -bearbeitung erklären helfen. Der Mensch tritt also weitgehend hinter seinen juristischen Texten zurück.

Korrespondenz

Prof. Dr. Susanne LEPSIUS, M.A.
LMU München
Leopold-Wenger-Institut für
Rechtsgeschichte, Abt. B
Prof.-Huber-Platz 2
D-80539 München
s.lepsius@jura-uni.muenchen.de
ORCID-Nr. 0000-0002-0685-9241

Abkürzungen

a. anno
BAV Biblioteca Apostolica Vaticana
BSB Bayrische Staatsbibliothek
Cm Codices latini monacenses
fig. figura (Abbildung)

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Quellen

- MGH Constitutiones IV/1, ed. Iacobus SCHWALM (Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, tom. IV: inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII, Hannover 1906).
Thomas DIPLOVATATIUS, *Liber de claris iuris consultis, pars posterior*, ed. Fritz SCHULZ, Hermann KANTOROWICZ, Giuseppe RABATTI (Bologna 1968).
IOANNES PAULUS LANCELOTTUS, *Vita Bartoli iure-consulti ex certissimis atque indubitatis ar-*

⁷⁷ BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Consilia, Tractatus, Quaestiones* fol. 261ra no. 2.

⁷⁸ Zur Verbreitung dieser beiden Konstitutionen Heinrichs VII. aufgrund der Autorität des Bartolus und generell zum Problem der handschriftlichen Verbreitung von Kaisergesetzen vgl. demnächst LEPSIUS, *Kaiserliche Gesetzgebung im (lateinischen) Mittelalter*.

⁷⁹ Inhaltlich für wenig Neues enthaltend ordnet PENNINGTON, *The Prince and the Law* 196–201 die Ausführungen des Bartolus gegenüber den älteren Überlegungen der Kanonisten ein.

- gumentis desumpta hactenus nunquam in lucem edita (Perugia 1576).
- BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Consilia, quaestiones, tractatus* (Venedig 1529).
- BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Super prima Codicis* (Venedig 1526).
- BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Super prima ff. veteris* (Venedig 1526).
- BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *In secundam Digesti novi partem commentaria* (Venedig 1526/7).
- BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Tractatus De Guelphis et Gebellinis*, ed. Diego QUAGLIONI (Florenz 1983).
- BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Tractatus De regimine civitatis*, ed. Diego QUAGLIONI (Florenz 1983).
- BARTOLUS DE SASSOFERRATO, *Tractatus De tyranno*, ed. Diego QUAGLIONI (Florenz 1983).
- Georgio VASARI, *Le vite de' più eccellenti architetti, pittori e scultori italiani, da Cimabue insino a' tempi nostri* (Florenz 1550).
- Literatur**
- Christina ABEL, Nur mit Papier, Feder, Wachs. Die Juristen Kaiser Heinrichs VII. in Italien zwischen Rechtspraxis und Politikberatung, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 49 (2022) 619–663.
- Accademia Tudertina – Centro italiano di studi sul basso medioevo (Hg.), *Bartolo da Sassoferrato nel VII centenario della nascita: diritto, politica, società*. Atti del L Convegno storico internazionale (Todi–Perugia, 13–16. ottobre 2013, Spoleto 2014).
- Patrick ARABEYRE u.a. (Hgg.), *Dictionnaire historique des juristes français. XII^e–XX^e siècle* (Paris 2015).
- Andrea BARTOCCI, *Ereditare in povertà. Le successioni a favore dei frati minori e la scienza giuridica nell'età avignonese 1309–1376* (= Pubblicazioni del Dipartimento di Scienze Giuridiche, Università degli Studi di Roma „La Sapienza“ 32, Neapel 2009).
- DERS., „Minorum fratrum sacra religio“. Bartolo e l'Ordine dei Minori nel Trecento, in: *Accademia Tudertina, Bartolo da Sassoferrato* 351–372.
- Attilio BARTOLI LANGELI, Maria Alessandra PANZANELLI FRATONI, *Il ritorno degli ambasciatori. I documenti concessi da Carlo IV. imperatore al Comune e alla città di Perugia nell'anno 1355*, in: *Bollettino della Deputazione di Storia Patria per l'Umbria* 111 (2014) 201–264.
- DERS., Maria Alessandra PANZANELLI FRATONI, *L'ambasceria a Carlo IV. di Lussemburgo*, in: *Accademia Tudertina, Bartolo da Sassoferrato* 271–332.
- Manlio BELLOMO, Bartolo da Sassoferrato, in: Manlio BELLOMO (Hg.), *Medioevo edito e inedito*, Bd. 3: *Profili di giuristi* (Rom 1998) 181–193.
- Annalisa BELLONI, Bartolo studente e maestro e i suoi commentari, in: *Accademia Tudertina, Bartolo da Sassoferrato* 559–584.
- Italo BIROCCHI, *Repertori biografici recenti e storia del diritto. Un progetto di raccolta storica di giuristi italiani*, in: *Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 37 (2008) 641–663.
- DERS. u.a. (Hgg.), *Dizionario biografico dei giuristi italiani (XII–XX secolo)* 2 Bde. (Bologna 2013).
- Biancamaria BRUMANA, Bartolo e la musica. Un documento iconografico, in: Ferdinando TREGGIARI (Hg.), *Conversazioni bartoliane in ricordo di Severino Caprioli* (= *Studi bartoliani* 2, Sassoferrato 2018).
- Francesco CALASSO, [Severino CAPRIOLI], Bartolo da Sassoferrato, in: *Istituto della Enciclopedia Italiana* (Hg.), *Dizionario biografico degli italiani*, Bd. 6 (Rom 1964) 640–669.
- Oswaldo CAVALLAR, *River of Law. Bartolus's Tiberiadis (De alluvione)*, in: John A. MARINO, Thomas KUEHN (Hgg.), *A Renaissance of Conflicts. Visions and Revisions of Law and Society in Italy and Spain* (= *Centre for Renaissance and Reformation Studies, Essays and Studies* 3, Toronto 2004) 30–129.
- Vincenzo COLLI, *La biblioteca di Bartolo. Intorno ad autografi e copie d'autore*, in: *Accademia Tudertina, Bartolo da Sassoferrato* 67–105.
- Orazio CONDORELLI, *Bartolo da Sassoferrato (1313/4–1357)*, in: DERS., Rafael DOMINGO (Hgg.), *Law and the Christian Tradition in Italy. The Legacy of the Great Jurists* (London–New York 2021) 160–177.
- DERS., *Bartolo e il diritto canonico*, in: *Accademia Tudertina, Bartolo da Sassoferrato* 465–557.
- DERS., „... Homo parve stature et coloris turgidi et gibbosus...“ Bartolo da Sassoferrato nell'anonima descrizione del ms. Napoli, Biblioteca Nazionale, VII.D.77, in: *Rivista internazionale di diritto commune* 6 (1995) 357–364.
- Ennio CORTESE, *Il diritto nella storia medievale*, Bd. 2: *Il basso medioevo* (Rom 1995).
- DERS., *Intorno all'edizione di Bartolo curata dal Diplovazio e alla sua ristampa anastatica*, in: Vincenzo COLLI, Emanuele CONTE (Hgg.), *Iuris historia. Liber amicorum Gero Dolezalek* (Berkeley 2008) 369–385.
- DERS., *Le grandi linee della storia giuridica medievale* (Rom 2000).

- VICTOR CRESCENZI, Giovanni Rossi (Hgg.), Bartolo da Sassoferrato nella cultura europea tra Medioevo e Rinascimento (= Studi bartoliani 1, Sassoferrato 2015).
- ARNALDO FORTINI, Frate Pietro da Assisi primo maestro di Bartolo da Sassoferrato, in: Università degli studi di Perugia (Hg.), Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario (Mailand 1962) 253–260.
- CARLA FROVA, Le traité „De fluminibus“ de Bartolo da Sassoferrato (1355), in: *Médiévales* 36 (1999) 81–89.
- DIES. u.a. (Hgg.), VI Centenario della morte di Baldo degli Ubaldi, 1400–2000, Atti di Congresso, Perugia 13.–16. 9. 2000, Perugia 2005).
- JÜRGEN HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft (Wiesbaden–Neuwied 1982).
- JULIUS KIRSHNER, Bartolo da Sassoferrato, in: Joseph R. STRAYER (Hg.), *Dictionnaire of the Middle Ages*, Bd. 2 (New York 1983) 114–116.
- DERS., Un parere di Bartolo sugli eredi di defunti funzionari pubblici: il caso del Capitano del Popolo di Pisa, in: *Accademia Tudertina*, Bartolo da Sassoferrato 217–251.
- GERD KLEINHEYER, Jan SCHRÖDER (Hgg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten: eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft (Stuttgart 2017).
- HERMANN LANGE, Maximiliane KRIECHBAUM, *Römisches Recht im Mittelalter*. Bd. 2: Die Kommentatoren (München 2007).
- SUSANNE LEPSIUS, Bartolo da Sassoferrato (Ventura, presso Sassoferrato, 1313/14 – Perugia, 1357), in: Italo BIROCCHI u.a. (Hgg.), *Dizionario biografico degli giuristi italiani (XII–XX secolo)*, Bd. 1 (Bologna 2013) 177–180.
- DIES., Bartolus' Auseinandersetzung mit dem *Digestum Novum*: zwischen *lectura* und *commentum*, in: *Accademia Tudertina*, Bartolo da Sassoferrato 601–629.
- DIES., Bartolus de Sassoferrato, in: *Società internazionale per lo studio del Medioevo latino (S.I.S.M.E.L.)* (Hgg.), *Compendium Auctorum Latinorum Medii Aevi*, Bd. II/1, Bd. 2 (Florenz 2004 [2005]) 101–156.
- DIES., Bartolus de Saxoferrato (1313/14–1357), in: HRG, Bd. 1 (Berlin 2008) 450–453.
- DIES., Bartolus de Saxoferrato und Baldus de Ubaldis, in: Mathias SCHMOECKEL, Stefan STOLTE (Hgg.), *Examinatorium Rechtsgeschichte* (Köln–München 2008) 141–144.
- DIES., Bartolus von Sassoferrato (1313/14–1357), in: Traugott BAUTZ (Hg.), *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, Bd. 33 (Nordhausen 2013) 95–109.
- DIES., Bartolus von Sassoferrato und das europäische *ius commune*, in: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 23 (2015) 314–334.
- DIES., Die „*iura reservata*“ des Kaisers im Spätmittelalter, in: Sophie DÉMARE-LAFONT, Olivier DESCAMPS (Hgg.), *Revue d'histoire de droit français et étranger* Jg., H. 2/3: Les empereurs et le droit. Unité et diversité de la science juridique européenne (Actes des Journées Internationales de la Société d'histoire de droit, Bonn, 2.–5. juin 2002), Paris [2025] 227–243.
- DIES., Die origo des Menschen und die Konstruktion der politischen Ordnung: ursprüngliche und nachgebildete Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen im juristischen Diskurs des Spätmittelalters, in: Andreas HÖFELE, Beate KELLNER (Hgg.), *Menschennatur und politische Ordnung* (Paderborn 2016) 117–151.
- DIES., Kaiserliche Gesetzgebung im (lateinischen) Mittelalter: Zwischen universalem Anspruch und Publikationsproblemen, in: Beate KELLNER, Susanne REICHLIN (Hgg.), *Philology. Premodern Practices and Global Perspectives/Philologie. Vormoderne Praktiken und globale Perspektiven* (Berlin [2026]).
- DIES., Marchi di fabbrica e araldica come problemi giuridici nel pensiero di Bartolo da Sassoferrato, in: Galliano CRINELLA (Hg.), *Bartolo da Sassoferrato e il Trattato sulle insegne e sugli stemmi*, con l'edizione del *De insigniis et armis* (= Studi bartoliani 6, Sassoferrato 2023) 33–59.
- DIES., Public Responsibility for Failure to Prosecute Crime? An enquiry into an Umbrian Case by Bartolo da Sassoferrato, in: John A. MARINO, Thomas KUEHN (Hgg.), *A Renaissance of Conflicts: Visions and Revisions of Law and Society in Italy and Spain* (Centre for Reformation and Renaissance Studies, *Essays and Studies* 3, Toronto 2004) 131–170.
- DIES., Reichsitalien, in: Albrecht CORDES u.a. (Hgg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4 (Berlin 2024) 1562–1569.
- FRANCESCO FEDERICO MANCINI, „Habebat oculos veluti fixos et speculationi diu intentos“. Contributo allo studio dell'iconografia bartoliana, in: *Accademia Tudertina*, Bartolo da Sassoferrato 707–724.

- Paolo MARI, Aspetti della vita quotidiana nell'opera di Bartolo, in: Accademia Tudertina, Bartolo da Sassoferrato 667–706.
- DERS., Il libro di Bartolo: aspetti della vita quotidiana nelle opere „bartoliane“ (= Uomini e mondi medievali 69, Spoleto 2021).
- ENZO MECACCI, Maria Alessandra PANZANELLI FRATONI (Hgg.), Bartolo da Sassoferrato a Siena nel VII centenario della nascita: manoscritti, incunaboli, cinquecentine; Biblioteca Comunale degli Intronati, Fondo antico della Banca Monte dei Paschi, Biblioteca di Domenico Maffei, Biblioteca di Massa Marittima (Siena, Biblioteca Comunale degli Intronati, 18. settembre–18. ottobre 2014, Pienza–Siena 2014).
- Kenneth PENNINGTON, The Prince and the Law, 1200–1600. Sovereignty and Rights in the Western Legal Tradition (Berkeley–Los Angeles–Oxford 1993).
- Marion RÖWEKAMP (Hg.), Juristinnen: Lexikon zu Leben und Werk (Baden-Baden 2024).
- Friedrich Carl von SAVIGNY, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 6: Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert (Heidelberg 1850).
- Daniilo SEGOLONI, Bartolo e la civitas Perusina, in: Università degli studi di Perugia (Hg.), Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario (Mailand 1962) 515–671.
- DERS., „Practica“, „practicus“, „practicare“ in Bartolo e in Baldo, in: Alessandro GIULIANI, Nicola PICARDI (Hgg.), L'Educatione giuridica, Bd. 2: Profili storici (Perugia 1979) 52–103.
- Karlheinz STIERLE, Francesco Petrarca. Ein Intellektueller im Europa des 14. Jahrhunderts (München–Wien 2003).
- Michael STOLLEIS (Hg.), Juristen: ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert (= Beck'sche Reihe 1417, München 2001).
- Ferdinando TREGGIARI, Le ossa di Bartolo. Contributo alla storia della tradizione giuridica perugina (= Per la storia dello Studio perugino delle origini: Fonti e materiali 2, Perugia 2009).
- Università degli studi di Perugia (Hg.), Bartolo da Sassoferrato. Studi e documenti per il VI centenario (Mailand 1962).
- Josephus Lodewijk Johannes VAN DE KAMP, Bartolus de Saxoferrato 1313–1357. Leven – Werken – Invloed – Beteekenis (Amsterdam 1936).
- Helmut G. WALTHER, Der gelehrte Jurist und die Geschichte Roms. Der Traktat De regimine civitatis des Bartolus von Sassoferrato als Zeugnis des städtischen Selbstbewußtseins Perugia, in: Dieter BERG, Hans-Werner GOETZ (Hgg.), Ecclesia et regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag (Bochum 1989) 285–301.
- DERS., Die Legitimität der Herrschaftsordnung bei Bartolus von Sassoferrato und Baldus de Ubaldis, in: Erhard MOCK, E. WIELAND (Hgg.), Rechts- und Sozialphilosophie des Mittelalters (= Salzburger Schriften zur Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 12, Frankfurt a.M. u.a. 1990) 115–139.
- DERS., „Verbis Aristotelis non utar, quia ea iuristae non saperent.“ Legistische und aristotelische Herrschaftstheorie bei Bartolus und Baldus, in: Jürgen MIETHKE, Arnold BÜHLER (Hgg.), Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 21, München 1992) 111–126.
- DERS., Wasser in Stadt und Contado. Perugias Sorge um Wasser und der Flußtraktat „Tyberiadis“ des Perusiner Juristen Bartolus de Sassoferrato, in: Harald ZIMMERMAN (Hg.), Mensch und Natur im Mittelalter, 2. Halbd. (Miscellanea medievalea, Berlin 1992) 882–897.
- Christoph Friedrich WEBER, Zeichen der Ordnung und des Aufruhrs: heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst, Köln–Weimar–Wien 2011).
- Peter WEIMAR, Bartolus de Saxoferrato, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1 (München 1980) 1500f.
- DERS., Bartolus de Saxoferrato (1313/14–1357), in: Michael STOLLEIS (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert (München 2001) 67f.
- Andrea ZORZI, Paolo GRILLO (Hgg.), Signorie italiane e modelli monarchici. Secoli XIII–XIV (Italia comunale e signorile 4, Rom 2013).